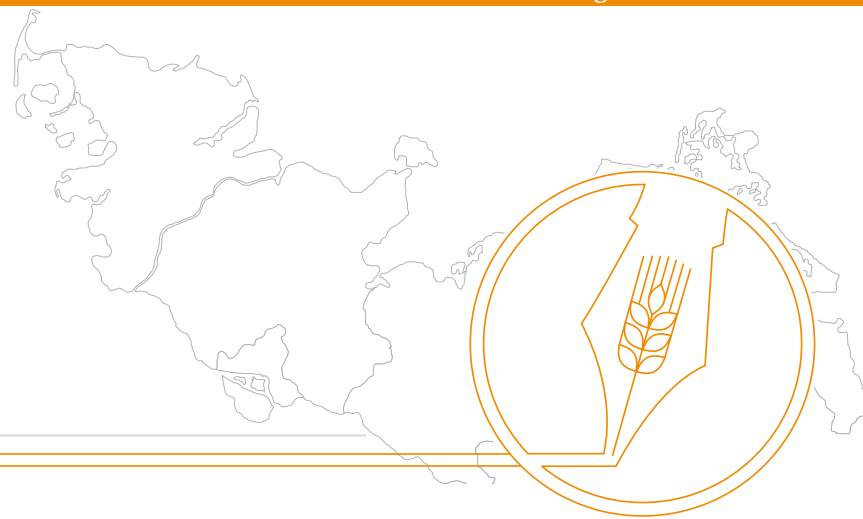


# Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen  
Betriebswirtschaft  
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Elektronische Steuererklärung

## Auf Papier kann noch nicht ganz verzichtet werden

„Papier war gestern.“ So heißt es auf der Website zur elektronischen Steuererklärung des Bundesfinanzministeriums [www.elster.de](http://www.elster.de). Unter der Devise „Digital statt Papier“ sind bereits heute viele Steuererklärungen zwingend elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Aber auch die freiwillige Übermittlung einer Steuererklärung auf digitalem Wege nimmt immer mehr zu. Die dadurch möglichen Arbeitserleichterungen wollten die Steuerberater gerne auch an ihre Mandanten weitergeben. Nun kommt jedoch einiges anders.

In Ausgabe 3/2012 hatte Land & Wirtschaft darüber berichtet, dass Sie als Mitglied im Vorwege der elektronischen Übermittlung von Ihrer Bezirksstelle über den Inhalt der digitalen Steuererklärung unterrichtet werden. Nach einhelliger Auffassung des Landwirtschaftlichen

Buchführungsverbandes und der berufsständischen Organisationen der Steuerberaterschaft sollte hierzu ein Kontrollausdruck oder eine komprimierte Steuererklärung verwendet werden.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) aus Mai 2013 ist dieses aber nicht ausreichend. Das Gericht entschied vielmehr, dass der Steuerberater aus berufsrechtlichen Gründen seinem Mandanten ein Duplikat der kompletten Steuererklärung auf Papiervordrucken zur Kontrolle und Kenntnisnahme übergeben muss. Diese rigorose Entscheidung des BFH steht im Widerspruch zum heutigen Zeitalter der Elektronik und wird entsprechend kritisiert.

Aufgrund der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung erhalten Sie als Mitglied bis auf Weiteres zukünftig wieder ein Duplikat der kompletten Steuerklärung

auf den alten Papiervordrucken. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wird sich aber weiterhin für den Einsatz zweckmäßiger, moderner Abläufe bei der technischen Datenübermittlung einsetzen zwischen Ihnen, Ihrer Bezirksstelle, der Finanzverwaltung sowie Ihren Geschäftspartnern – insbesondere den Kreditinstituten, den betriebs- oder produktionswirtschaftlichen Beratern und dem Landhandel. ■

## Vor 2009 entstandene Verlustvorträge nicht verschenken!

Übergangsregelung für Verlustverrechnung läuft Ende 2013 aus

Spekulationsverluste aus privaten Wertpapiergeschäften, die vor 2009 entstanden sind, können nur noch bis Ende 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Dazu zählen zum Beispiel Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Fondsanteilen oder festverzinslichen Wertpapieren (im Folgenden kurz: Wertpapiere), nicht jedoch Zinsen, Dividenden und ähnliche laufende Erträge.

Bis 2008 mussten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren im steuerlichen Privatvermögen grundsätzlich nur innerhalb einer einjährigen Spekulationsfrist versteuert werden. Seit Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 sind Kursgewinne unabhängig von einer Spekulationsfrist zeitlich unbefristet immer steuerpflichtig. Des Weiteren dürfen Verluste aus der Veräußerung von Aktien und Wertpapieren seitdem nur noch mit Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen werden. Nicht einmal eine Verlustverrechnung mit laufenden Zinserträgen oder Dividenden ist zulässig.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen einer Übergangsregelung zugelassen, dass auch Altverluste aus Verkäufen

vor 2009 mit Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit diese aus dem Verkauf von Wertpapieren stammen, verrechnet werden dürfen. Diese Übergangsregelung gilt jedoch nur noch für Gewinne, die bis zum Ende des Jahres 2013 entstehen. Ab 2014 sind derartige Altverluste zwar nicht endgültig verloren, sie dürfen dann jedoch nur noch mit Gewinnen aus sonstigen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, die zum Beispiel aus dem Verkauf von Grundstücken, Kunstgegenständen oder Edelmetallen entstehen.

Sofern Sie noch über steuerliche Altverluste aus Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor 2009 verfügen, sollten in 2013 sämtliche Möglichkeiten zur Realisierung von Kursgewinnen bei Wertpapieren genutzt werden. ➔

## Inhalt

**Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5**

Elektronische Steuererklärung – Auf Papier kann noch nicht ganz verzichtet werden – **Seite 1**

Vor 2009 entstandene Verlustvorträge nicht verschenken! – **Seite 1 – 2**

Editorial – **Seite 2**

Steuerfreie Veräußerungsgewinne nutzen – **Seite 2**

Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe – **Seite 2**

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 4: Kurzfristige Beschäftigung – **Seite 3**

Ehrenamt und Steuern – Ab 2013 höhere Freibeträge aber auch erhöhte umsatzsteuerliche Anforderungen – **Seite 4**

Gemeinderäte, Bürgermeister und Co. – Freibeträge für Aufwandsentschädigungen angehoben – **Seite 5**

Vorsteuerabzug bei Gutschriften – **Seite 5**

Nachweise für steuerfreie EU-Lieferungen – **Seite 5**

**Recht | Seite 6**

Serie: Rechtsformen für Unternehmen – Teil 9: Die Stiftung – der ewige Erbe – **Seite 6**

**Betriebswirtschaft | Seite 7 – 8**

SEPA – neue Regeln für Überweisungen und Lastschriften – **Seite 7**

Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert – **Seite 8**

**Verband aktuell | Seite 8**

Das neue Ausbildungsjahr hat begonnen – **Seite 8**

Steuer-Terminkalender – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

## Editorial

### Liebe Leserin, lieber Leser,

die Würfel sind gefallen. Deutschland hat einen neuen Bundestag gewählt und mit dessen Zusammentritt beginnt eine neue Legislaturperiode. Eine Zeit, in der unser Gesetzgeber eine neue Chance erhält, sinnvolle Veränderungen und Verbesserungen voranzutreiben. Doch wie wird es dabei um unser Steuersystem, um die Steuergerechtigkeit und die Verlässlichkeit der Steuerpolitik stehen?

Bereits vor der Bundestagswahl wurden Forderungen nach einer Wiedereinführung der Vermögensteuer, nach höheren Spitzensteuersätzen und einer wirksameren Bekämpfung von Steuerbetrug und legaler Steuerminimierung laut. Immer öfter wird hierzulande unternehmerischer Erfolg unter den Generalverdacht der Steuerverkürzung gestellt. Dem muss energisch entgegengetreten werden. Damit keine

Missverständnisse entstehen:

Wer Einkünfte erzielt, muss diese auch versteuern. Und wer ein Unternehmen führt, muss auch alle damit verbundenen gesetzlichen Pflichten erfüllen.

Und nach der Bundestagswahl? Kaum waren die Wahlergebnisse bekannt, entbrannte eine heftige Steuerdebatte zwischen den möglichen Koalitionspartnern. Auch wenn im Verlauf der Verhand-

lungen Kompromisse gefunden werden müssen – die Steuerpolitik darf nicht zum Spielball machtpolitischer Interessen verkommen. Reformbedarf gibt es reichlich. Unser Gemeinwesen hat zurzeit weniger Einnahmen- sondern eher Ausgabenprobleme. Eckpunkte von Reformen sollten daher schwerpunktmäßig auf eine Schuldenbegrenzung der öffentlichen Haushalte und die Steigerung der Ausgabeneffizienz abstellen. Damit wird der notwendige Raum für neue Prioritäten, Steuersenkungen und die Verstärkung der Innovationskraft der Unternehmen geschaffen und der schleichende Substanzverzehr der Infrastruktureinrichtungen in Deutschland gestoppt.

Unabhängig von der Steuerpolitik sind die Unternehmer wie die Finanzbehörden durch neue Gesetze, aktuelle Rechtsprechung, Einführung neuer Geschäftsprozesse wie E-Bilanz und SEPA in starkem Maße gefordert; da bedarf es keiner zusätzlichen Belastungen durch Debatten um Neid und Generalverdacht der Steuerverkürzung, die in das Verhältnis zwischen Finanzamt und Unternehmer politisch hineingetragen werden. Zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist ein professioneller Umgang miteinander erforderlich und ein gegenseitiges Verständnis wünschenswert. Für den Unternehmer ist eine kompetente Beratung in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht unverzichtbar. Die Steuerfachleute des Buchführungsverbandes werden Ihnen wie bisher engagiert und vertrauensvoll zur Seite stehen, damit Sie sich auch zukünftig auf Ihre betrieblichen und privaten Ziele konzentrieren können.

Ihr




Dr. Willi Cordts

### Fortsetzung von Seite 1

In Betracht kommen hierbei jedoch nur Wertpapiere, die Sie ab 2009 erworben haben, da bis 2008 gekaufte auch zukünftig noch steuerfrei veräußerbar sind.

Auch für den Fall, dass Sie zwar ab 2009 Wertpapiere besitzen, diese eigentlich aber nicht verkaufen wollen, könnte gleichwohl ein Verkauf zur Gewinnmitnahme und Verlustverrechnung genutzt werden. Es steht Ihnen nämlich frei, die veräußerten Wertpapiere kurzfristig steuerunschädlich wieder neu anzukaufen, wenn Sie bei diesem Papier weiterhin auf stabile oder steigende Kurse setzen. Der Bundesfinanzhof hat in einer früheren Entscheidung ausgeführt, dass ein Verkauf von

Aktien und deren kurzfristig danach erfolgte Wiederkauf keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung ist. Voraussetzung ist aber, dass die Preise beim Verkauf und Rückkauf unterschiedlich hoch sind.

Auch der Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren kann zur Verrechnung mit Altverlusten genutzt werden. Es könnte sich zum Beispiel lohnen, Wertpapiere mit hohem Zinskupon und/oder ohnehin bald fällige Anlagen kurz vor dem nächsten Zinszahlungstermin zu verkaufen. Sowohl Kursgewinne als auch aufgelaufene Stückzinsen dürfen mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. ■



## Steuerfreie Veräußerungsgewinne nutzen

Alte Hochprozentner weiter im Depot behalten oder verkaufen?

*Bei vielen Anlegern schlummern noch alte Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere im Depot aus „den guten alten Zeiten“, als es noch vier, fünf oder gar sechs Prozent Zinsen gab. Diese Papiere werden oftmals wie selbstverständlich behalten, da sie laufend hohe Zinsen abwerfen und zudem auch deutlich im Wert gestiegen sind. Bei Wertpapieren, die vor 2009 gekauft wurden, macht die Steuer jedoch oftmals einen Strich durch diese Rechnung.*

Kursgewinne beim Verkauf von Wertpapieren, die vor 2009 im steuerlichen Privatvermögen angeschafft wurden, sind zeitlich unbefristet steuerfrei. Laufende Zinszahlungen sind dagegen als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig und unterliegen regelmäßig der Abgeltungsteuer. Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen und laufenden Zinserträgen festverzinslicher Wertpapiere, die vor 2009 angeschafft wurden, ist oftmals eine vorzeitige Veräußerung wirtschaftlich interessanter, als die Papiere bis zur Endfälligkeit im Depot zu behalten. Die steuerfreien Kursgewinne gehen immer weiter gegen Null, je näher das Fälligkeitsdatum rückt. Auf den Zinsen, die bis dahin noch fließen, lastet jedoch die Abgeltungsteuer.

### Beispiel

Im privaten Wertpapierdepot befindet sich eine zwanzigjährige Bundesanleihe, fällig im August 2016 mit einem Nominalwert von 30.000 Euro und einer Nomi-

nalverzinsung von sechs Prozent. Wegen des attraktiven Zinssatzes liegt der Kurswert 15 Prozent über dem Nominalwert. Der Kurswert geht kontinuierlich nach unten, im August 2016 bekommt der Anleger nur noch den Nennwert zurück. Behält er die Anleihe, bekommt er bis zum Laufzeitende noch drei mal 1.800 Euro Zinsen, zusammen also 5.400 Euro. Nach Abzug der rund 28 Prozent Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer kommen beim Anleger rund 3.900 Euro an. Würde er dagegen die Anleihe an der Börse verkaufen, bekäme er 34.500 Euro dafür. Die 4.500 Euro Kursgewinn sind steuerfrei und damit schon um 600 Euro höher als die 3.900 Euro Zinsen nach Steuern, auf die er bis zum Laufzeitende verzichtet. Hinzu kommen die Zinsen, die nach Abzug der Abgeltungsteuer aus der Wiederanlage des Veräußerungserlöses erzielt werden können. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Effekte wäre das Halten der Anleihe bis zur Schlussfälligkeit also ein Minusgeschäft.

Das Beispiel kann selbstverständlich nicht ohne Weiteres auf sämtliche Konstellationen alter hochprozentiger Wertpapiere übertragen werden. Im Einzelfall ist das Ergebnis insbesondere vom Nominalzins, der Restlaufzeit und dem aktuellen Börsenkurs des jeweiligen Wertpapiers abhängig. Lassen Sie sich daher vor einem Verkauf „alter Wertpapierschatze“ von Ihrem Steuerberater, Finanzberater, Ihrer Bank oder Sparkasse beraten. ■

### Splittingtarif

## Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss aus Mai 2013 entschieden, dass eingetragene Lebenspartnerschaften auch einkommensteuerlich der Ehe gleichgestellt werden müssen.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich reagiert und eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen. Danach gelten alle einkommensteuerlichen Vorschriften für Ehegatten auch für die eingetragenen Lebenspartner. Dazu gehört insbesondere die Anwendung des Ehegat-

ten-Splittingtarifs. Diese Neuregelung ist auch für Altfälle anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. Das bedeutet, dass zum Beispiel auch für Steuerbescheide, die unter einem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurden oder die mit einem Rechtsbehelf angefochten worden sind, eine rückwirkende Steueränderung beantragt werden kann. ■



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

## Teil 4: Kurzfristige Beschäftigung

Der vierte Teil der Serie informiert Sie über steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

Viele Arbeitgeber setzen in der Ferien- oder Erntezeit Aushilfskräfte ein, um saisonale Arbeitsspitzen auszugleichen oder urlaubsbedingte Kapazitätsengpässe abzufangen. Bei nur kurzfristiger Beschäftigung können Aushilfen sozialversicherungsfrei arbeiten und die Lohnsteuer kann pauschal ermittelt werden. Aber Achtung: Sozialversicherungs- und Steuerrecht knüpfen diese Begünstigungen an unterschiedliche Voraussetzungen.

### Sozialversicherungsfreiheit

Eine kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei, wenn die Tätigkeit vertraglich von vornherein im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Werden innerhalb eines Kalenderjahres mehrere kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt, sind die Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen. Die Sozialversicherungsfreiheit besteht bei einer kurzfristigen Beschäftigung unabhängig von der Verdiensthöhe.

Der Zwei-Monats-Zeitraum ist dann maßgebend, wenn die Beschäftigung an fünf oder mehr Arbeitstagen in der Woche ausgeübt wird, zum Beispiel bei Einsatz von Aushilfen als Erntehelfer oder in der Gastronomie während der Hochsaison. Ist die Aushilfe an weniger als fünf Tagen pro Woche beschäftigt, ist auf den Zeitraum von 50 Arbeitstagen abzustellen. Dabei sind die 50 Beschäftigungstage nicht zwingend im Block zu leisten, sondern können über das ganze Jahr verteilt werden. Entscheidend ist allerdings, dass die Aushilfstätigkeit tatsächlich von Anbeginn an auf einen Maximalumfang von insgesamt 50 Arbeitstagen begrenzt ist.

### Keine Begünstigung bei berufsmäßiger Tätigkeit

Ab einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro im Monat ist für die Sozialversicherungsfreiheit zusätzlich zu prüfen, ob die Aushilfe nicht berufsmäßig tätig ist. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die Aushilfe nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen. Hierzu gehören Beschäftigungen zwischen dem Schulabschluss und beabsichtigter/m Fachschulabschluss oder Studium. Kurzfristige Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Wehrdienstes werden dagegen berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch dann, wenn nach der Ableistung des

freiwilligen Dienstes voraussichtlich ein Studium aufgenommen wird.

Kurzfristige Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt werden, werden grundsätzlich nicht als berufsmäßig angesehen.

Erfolgt eine kurzfristige Beschäftigung im Anschluss an eine bereits ausgeübte Beschäftigung, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem anteiligen Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt.

Darüber hinaus liegt Berufsmäßigkeit beispielsweise auch in folgenden Fällen vor:

- kurzfristige Beschäftigung während der Elternzeit;
- kurzfristige Beschäftigungen von Personen, die wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausgeschieden sind und zum Beispiel Altersrente beziehen. Hierbei werden jedoch nur Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben berücksichtigt;
- nach der Schulentlassung bis zur ersten Aufnahme eines Dauerarbeitsverhältnisses verrichtete kurzfristige Beschäftigungen;
- kurzfristige Beschäftigungen zwischen Studienabschluss und Eintritt in das Berufsleben;
- kurzfristige Beschäftigungen, die ein unentgeltlich beurlaubter Arbeitnehmer während dieser Beurlaubung ausübt;
- bei Personen, die beschäftigungslos sind und zum Beispiel Arbeitslosengeld beziehen oder bei der Arbeitsagentur für eine mehr als kurzfristige Beschäftigung als Arbeitssuchende gemeldet sind, ist jede Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihre Dauer versicherungspflichtig; es sei denn, dass die Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro nicht überschritten wird.

Bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus einem EU-Mitgliedstaat sowie der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein, für die das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt (Hausfrauen, Arbeitslose ohne Geldleistungsbezug oder Arbeitnehmer während des unbezahlten Urlaubs), sind für die Prüfung der Berufsmäßigkeit auch Beschäftigungszeiten in den vorgenannten Staaten zu berücksichtigen. Ausländische Beschäftigungszeiten werden unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts, das heißt auch bei weniger als 450 Euro im Monat angerechnet.

### Einkommensteuer/Lohnsteuer

Das Arbeitsentgelt aus einer befristeten Beschäftigung unterliegt grundsätzlich der Einkommensbesteuerung.

In Abhängigkeit von der Dauer der Beschäftigung und der Verdiensthöhe hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Besteuerung für den Arbeitnehmer zu einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent vorzunehmen. Die Lohnsteuerpauschalierung ist zulässig, wenn es sich um eine gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung handelt, deren Dauer nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage übersteigt. Das für die Beschäftigung gewährte Arbeitsentgelt darf durchschnittlich nicht mehr als 62 Euro je Arbeitstag und 12 Euro je Arbeitsstunde betragen.

Die Tageslohngrenze gilt ausnahmsweise nicht, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird. Das kann beispielsweise im Gaststättengewerbe, bei Messeausstellern oder krankheitsbedingtem Ausfall einer Arbeitskraft der Fall sein.

### Besondere Lohnsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Aushilfskräfte

In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben können Arbeitgeber, die Aushilfskräfte ausschließlich mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten beschäftigen, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von nur fünf Prozent abführen.

Aushilfskräfte im lohnsteuerlichen Sinne sind Personen, die auf längstens 180 Tage im Kalenderjahr für nicht ganzjährig anfallende Arbeiten beschäftigt werden, die keine land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung absolviert haben und die auch nicht aufgrund von Vorkenntnissen in der Lage sind, eine Fachkraft zu ersetzen.

Die Pauschalierung kommt damit beispielsweise bei Erntearbeiten, Anpflanzungen oder bei einem Holzeinschlag in Betracht. Wird die Aushilfskraft daneben in geringem Umfang von maximal 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer mit ganzjährig anfallenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten wie der Fütterung von Milchkühen oder der Wartung von landwirtschaftlichen Maschinen betraut, ist dies für die Pauschalierung unschädlich. Bei einem Einsatz in anderen, nicht typisch land- und forstwirtschaftlichen Bereichen, wie zum Beispiel in der Verwaltung, als Verkäufer oder für Bautätigkeiten, ist die Pauschalierung mit fünf Prozent dagegen grundsätzlich nicht möglich.

Neben den vorgenannten Pauschalierungsvoraussetzungen ist auf die Einhaltung einer maximalen Stundenlohngrenze von zwölf Euro zu achten. Weitere Beschäftigungs- oder Lohngrenzen gibt es nicht. ■

Im nächsten Teil der Serie:

Besonderheiten bei der Beschäftigung von Schülern, Praktikanten und Studenten

# Ehrenamt und Steuern

Ab 2013 höhere Freibeträge aber auch erhöhte umsatzsteuerliche Anforderungen

*Ehrenamtliches Engagement ist ein zentraler Pfeiler unserer Gesellschaft. Viele öffentliche Einrichtungen, Vereine und Verbände könnten ohne Ehrenamtliche ihre Dienste nicht oder nicht im bisherigen Umfang erbringen. Für ihre Tätigkeit erhalten Ehrenamtliche oftmals Aufwandsentschädigungen. Die steuerliche Behandlung solcher Aufwandsentschädigungen wurde in wesentlichen Punkten geändert. Der folgende Beitrag zeigt die aktuellen einkommen- und umsatzsteuerlichen Vorschriften ab dem Jahr 2013 auf.*

Eine ehrenamtliche Tätigkeit im steuerlichen Sinne liegt vor, wenn diese außerhalb einer Hauptberuflichkeit in uneigennützigter Art und Weise, das heißt ohne eigennütziges Erwerbsstreben, für eine öffentliche Einrichtung, einen Verein oder Verband im Interesse der Allgemeinheit erbracht wird. Die öffentliche Einrichtung, der Verein oder der Verband muss fremdnützig orientiert sein und darf keinem Gewinnstreben unterliegen.

## Einkommensteuer

Für ihre Tätigkeiten erhalten Ehrenamtliche oftmals Aufwandsentschädigungen, mit denen der tatsächlich entstandene eigene Aufwand ganz oder teilweise abgegolten werden soll. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen hat nicht automatisch zur Folge, dass sämtliche so bezeichnete Zahlungen einkommensteuerfrei sind. Auch eine ehrenamtliche Tätigkeit unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer, sofern eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Wenn die Einnahmen ausschließlich dem Ersatz selbst getragener Aufwendungen dienen, ist dieses grundsätzlich steuerunschädlich. Wenn dagegen mehr als nur die entstandenen Kosten des Ehrenamtlichen vergütet werden, unterliegen die gesamten Einnahmen der Einkommensteuer. Zu den Einnahmen gehören neben den Aufwandsentschädigungen in Geld auch sämtliche Leistungen und Vorteile in Geldeswert.

Bei einer steuerpflichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Einordnung unter eine der möglichen Einkunftsarten zu klären. Im Hinblick auf einen eventuellen Lohnsteuerabzug und der damit einhergehenden Sozialversicherungspflicht ist insbesondere eine Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und Arbeitnehmer-tätigkeit bedeutsam. Die Einordnung kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls geprüft werden.



Zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes hat der Gesetzgeber spezielle Steuerbefreiungen geschaffen:

- Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen: Hierunter fallen Aufwandsentschä-

digungen, die aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlt werden, wenn sie gesetzlich oder von der Bundes- oder Landesregierung festgesetzt und im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Auch sonstige Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, fallen unter diese Vorschrift. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind aber alle Zahlungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder die den tatsächlichen Aufwand, den der Zahlungsempfänger getragen hat, offensichtlich übersteigen.

- Übungsleiterpauschale: Hierunter fallen Einnahmen bis zu 2.400 Euro pro Jahr (bis 2012: 2.100 Euro), die bei einer oder mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen erzielt werden. Da die Steuerbefreiung nur für nebenberufliche Tätigkeiten gewährt wird, muss eine andere Vollzeitbeschäftigung zeitlich grundsätzlich möglich sein. Tatsächlich angefallene Ausgaben können nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerwirksam abgezogen werden.

- Ehrenamtspauschale: Hierunter fallen Einnahmen bis zu 720 Euro pro Jahr (bis 2012: 500 Euro), die bei einer oder mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten im



Dienste oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei einem Verein oder einer Stiftung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erzielt werden. Anders als bei der Übungsleiterpauschale gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Der Freibetrag kann für ein und dieselbe Tätigkeit nicht neben einer anderen oben genannten Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden. Tatsächlich angefallene Ausgaben können nur unter bestimmten Voraussetzungen in Abzug gebracht werden.

## Umsatzsteuer

Sofern Ehrenamtliche als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig werden, sind die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und sämtliche sonstigen Entgelte umsatzsteuerpflichtig, wenn nicht eine spezielle Steuerbefreiung oder wenn nicht die sogenannte Kleinunternehmerregelung greift. Um das ehrenamtliche Engagement zu fördern, hat der Gesetzgeber folgende Umsatzsteuerbefreiungen geschaffen:

- Steuerfreiheit von Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts: Dazu gehören unter anderem Bund, Länder und Gemeinden, Universitäten, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern oder andere Berufskammern. Unter der weiteren Voraussetzung,

dass die ehrenamtlichen Tätigkeiten nur im öffentlich-rechtlichen Bereich, das heißt im nichtunternehmer-



merischen Bereich, ausgeübt wird, fallen unter diese Umsatzsteuerbefreiung zum Beispiel: Schöffen, ehrenamtliche Bürgermeister oder Amtsvorsteher (Gemeindeordnung/Amtsordnung beachten!), Innungsmeister oder auch Wahlvorstände bei Wahlen. Für die Anwendung dieser Umsatzsteuerbefreiung kommt es auf die Höhe der Entgelte nicht an.

- Steuerfreiheit von Entgelten, wenn diese ausschließlich in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen: Voraussetzung ist, dass der ehrenamtlich Tätige kein eigennütziges Erwerbsstreben verfolgt, er bei der Einrichtung, in der er tätig wird, nicht hauptberuflich teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist und diese Einrichtung kein Gewinnstreben verfolgt, sondern ausschließlich fremdnützig tätig ist. Zudem darf die zu zahlende Entschädigung nicht an irgendwelche Qualifikationen und/oder Leistungen des Ehrenamtlichen orientiert sein und es darf lediglich ein Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden. Der Gesetzgeber unterstellt dies, wenn den Ehrenamtlichen jährlich maximal 2.400 Euro (bis 2012: 2.100 Euro) gezahlt oder wenn maximal 50 Euro pro Stunde und für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten zusammen nicht mehr als 17.500 Euro pro Jahr gezahlt werden.

Oftmals werden Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in Form von monatlichen Pauschalen gewährt. Ab 2013 sind pauschale Vergütungen grundsätzlich nur noch dann umsatzsteuerfrei, wenn aus einem Vertrag, der Satzung oder einem Gremienbeschluss (aber Achtung: das Gremium muss laut Satzung dazu befugt sein) hervorgeht, dass die Ehrenamtlichen eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr leisten müssen, der tatsächliche Zeitaufwand glaubhaft gemacht wird und maximal 50 Euro pro Stunde und insgesamt nicht mehr als 17.500 Euro pro Jahr vergütet werden. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen derzeit noch nicht vorliegen, lässt es die Finanzverwaltung zu, dass der Vertrag, die Satzung oder ein entsprechender Gremienbeschluss bis zum 31. März 2014 erstellt oder angepasst beziehungsweise herbeigeführt wird. ■



Gemeinderäte, Bürgermeister und Co.

## Freibeträge für Aufwandsentschädigungen angehoben

*Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und andere im kommunalen Bereich ehrenamtlich Tätige erhalten regelmäßig Aufwandsentschädigungen. Diese unterliegen nicht der Einkommensteuer, wenn sie keinen Zeitverlust und Verdienstausschlag abgeben und nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären.*

Zur Arbeitsvereinfachung und Gleichbehandlung der Betroffenen haben die obersten Finanzbehörden der Länder Höchstbeträge für die Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen festgesetzt. In den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder bis zu folgenden Beträgen steuerfrei:

Gemeinde oder Stadt mit	€/Monat
höchstens 20.000 Einwohnern	104
20.000 bis 50.000 Einwohnern	166
50.000 bis 150.000 Einwohnern	204
150.000 bis 450.000 Einwohnern	256
mehr als 450.000 Einwohnern	306

Nach den Regelungen des Landesfinanzministeriums Schleswig-Holstein sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder mindestens in Höhe der bundesweit geltenden Lohnsteuerrichtlinien genannten Beträge steuerfrei. Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern äußert sich hierzu bisher noch nicht.

Im Juli 2013 wurden die Lohnsteuerrichtlinien rückwirkend ab Januar 2013 von bisher 175 Euro auf 200 Euro monatlich angehoben. Für die Gemeindegrößenklassen bis maximal 50.000 Einwohner ersetzen die höheren Freibeträge der Lohnsteuerrichtlinien nach Auffassung von L & W damit die niedrigeren Werte der Regelungen auf Länderebene.

Die steuerfreien Mindestbeträge laut Lohnsteuerrichtlinien gelten für alle aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, das heißt, die nicht für Zeitverlust oder Verdienstausschlag gewährt werden und auch nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig wären. Zu den öffentlichen Kassen zählen neben Bund, Ländern und Gemeinden auch die Handwerks- oder

Landwirtschaftskammern, Rechtsanwalts- oder Ärztekammern, Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts oder Ortskrankenkassen. ■

### Unser Rat

Mitglieder kommunaler Verwaltungen sollten sich hinsichtlich der Höhe ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigungen auf die für sie jeweils günstigere Regelung der bundesweit geltenden allgemeinen Lohnsteuerrichtlinien oder der speziellen Länderregelung berufen.



Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++

Auf die Bezeichnung kommt es an

## Vorsteuerabzug bei Gutschriften

Bei der Abrechnung in Form von Gutschriften müssen Unternehmer zukünftig noch genauer aufpassen. Damit der Vorsteuerabzug nicht verloren geht, muss die Abrechnung zwingend und ausdrücklich die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Nur dadurch erlangt das Abrechnungspapier formal die Wirkung einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und berechtigt den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

Umgekehrt sollte ein Abrechnungspapier, mit dem eine bereits erteilte Rechnung korrigiert werden soll, zukünftig nicht mehr als Gutschrift, sondern als Stornorechnung oder Rechnungskorrektur bezeichnet werden. Auch der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wird die Bezeichnung bei Rechnungskorrekturen entsprechend anpassen. ■



Was lange währt, wird endlich gut

## Nachweise für steuerfreie EU-Lieferungen

*Für steuerfreie Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat gelten ab Oktober 2013 neue Umsatzsteuerregeln: Neben der sogenannten Gelangensbestätigung können auch andere Dokumente, wie zum Beispiel eine Spediteursbescheinigung oder der CMR-Frachtbrief, als Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung dienen.*

Lieferungen von Gegenständen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat sind für den Lieferanten in Deutschland umsatzsteuerfrei. Die für die Steuerfreiheit erforderlichen Nachweispflichten sollten bereits in 2012 gesetzlich geändert werden. Dazu hatte die Bundesregierung die Einführung einer sogenannten Gelangensbestätigung als allein anzuerkennendes Nachweisdokument geplant. Nach heftiger Kritik von Seiten der Wirtschaft naht jetzt ein positives Ende des Verfahrens. Das Bundesfinanzministerium (BMF) schafft mit einem aktuellen Schreiben aus September 2013 weitere Erleichterungen und Übergangsregelungen.

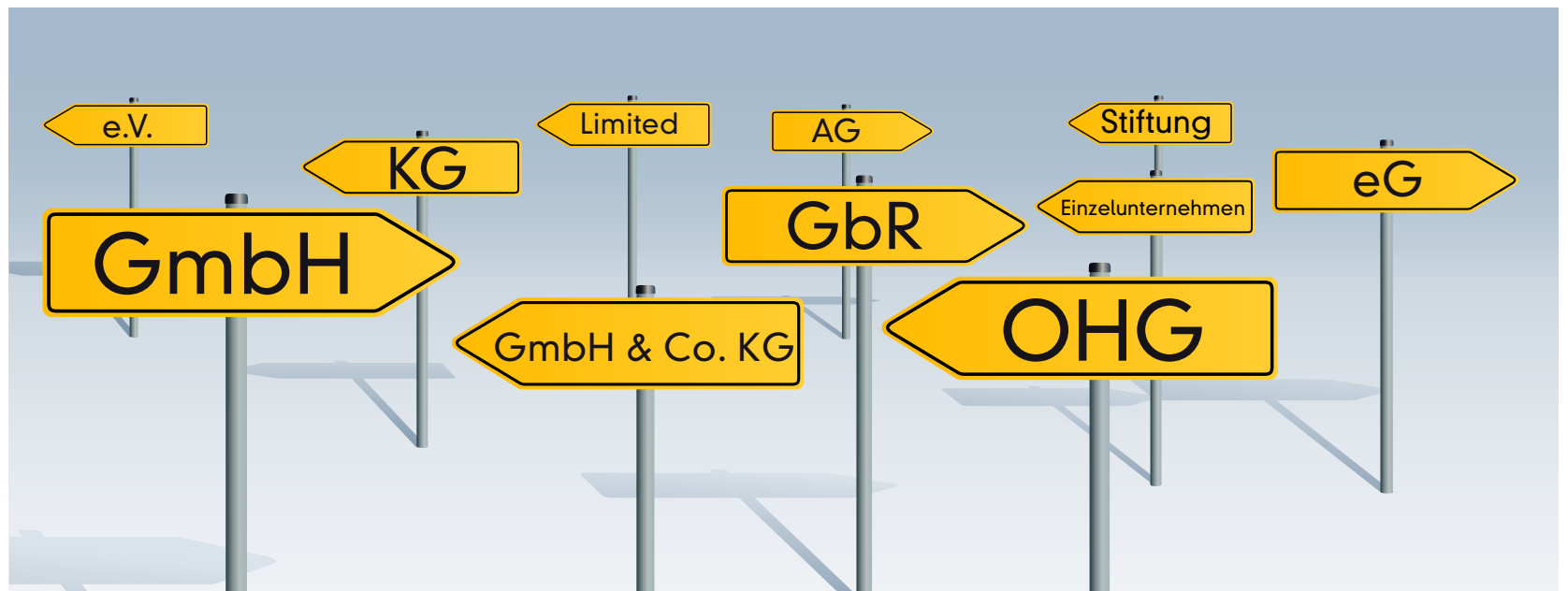
Nach der neuen Verordnung ab Oktober 2013 gilt: Die neue Gelangensbestätigung wird zwar als Nachweisdokument für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eingeführt, daneben können zukünftig aber auch andere Dokumente, wie die Spediteursbescheinigung oder der CMR-Frachtbrief weiterhin als Nachweis verwendet werden. Das BMF hat mit oben genannten

Schreiben Muster für die Gelangensbestätigung, Spediteursbescheinigung und weitere anzuerkennende Nachweise veröffentlicht. Ein den Mustern entsprechender, vollständig und richtig ausgefüllter Beleg ist von den Finanzbehörden zukünftig als ausreichender Nachweis für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung anzuerkennen.

Zu begrüßen ist auch die Einführung der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit für einen überwiegenden Teil der normierten Alternativnachweise und die Klarstellung, dass die quartalsweise Abgabe der Sammelbestätigung auch dann zulässig ist, wenn eine Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen besteht.

Einzelne Gesichtspunkte dürften trotz der erfreulichen Entwicklung noch zu Fragen in der Praxis führen. Der Deutsche Steuerberaterverband spricht sich in seiner Eingabe zum Beispiel für folgende Anpassungen aus:

- Einführung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit der Spediteursbescheinigung;
- Anerkennung weiterer Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Spediteursbescheinigung, wie zum Beispiel Aufrechnungen oder Tauschgeschäfte;
- Einführung einer praktikablen Nachweismöglichkeit in sogenannten Abholfällen. ■



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

## Teil 9: Die Stiftung – der ewige Erbe

*Wenn sich für ein Familienunternehmen kein geeigneter Nachfolger findet, muss der Unternehmer umdenken: Wie kann er sicherstellen, dass das Unternehmen in seinem Sinne fortgeführt wird und sowohl seine Altersversorgung als auch die Versorgung seiner Familie gesichert werden? Hier kann eine Stiftung eine Alternative zu einem Unternehmensverkauf sein.*

Eine Stiftung entsteht, wenn ein Stifter sich auf Dauer von seinem Vermögen ganz oder teilweise trennt und dieses Vermögen zukünftig einem vom ihm bestimmten Zweck dienen soll. Das Stiftungsvermögen wird rechtlich selbstständig mit eigenem Stiftungszweck und eigener Stiftungsorganisation.

### Zwei rechtliche Ausgestaltungen möglich

Wird die Stiftung als **juristische Person des Privatrechts** errichtet, ist sie selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Ihr allein gehört das übertragene Stiftungsvermögen, dem Stifter ist das Verfügungsrecht unwiderruflich entzogen. Das Stiftungsvermögen wird durch einen Stiftungsvorstand verwaltet, der die Stiftung auch rechtlich vertritt. Die rechtsfähige Stiftung ist im BGB und in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt. Sie entsteht durch das Stiftungsgeschäft und bedarf der staatlichen Anerkennung, die nur bei ausreichender Vermögensausstattung erteilt wird. Je nach Bundesland beträgt das erforderliche Mindestvermögen bis zu 50.000 Euro. Die rechtsfähige Stiftung ist auf unbestimmte Dauer angelegt und unterliegt staatlicher Aufsicht.

Eine Stiftung kann auch als **nichtrechtsfähige Stiftung** (auch: Treuhandstiftung) errichtet werden. Hier wird das Stiftungsvermögen auf den sogenannten Treuhänder zu Eigentum übertragen, der es entsprechend dem Stiftungszweck verwaltet. Die Errichtung erfolgt aufgrund eines Vertrages, eines Testaments oder einer anderen Verfügung von Todes wegen. Es bedarf keiner staatlichen Anerkennung, Aufsicht oder einem Mindestvermögen.

### Rechtsfähige Stiftung als Unternehmensträger

Wenn ein Unternehmen in eine Stiftung eingebracht wird, sind die Erben zukünftig von der Unternehmensnachfolge ausgeschlossen. Das Unternehmen wird im Erbgang als Einheit über Generationen hinweg erhalten. Der Unternehmer kann über seinen Tod hinaus festlegen, dass das Unternehmen in seinem Sinne fortgeführt wird. Durch die staatliche Stiftungsaufsicht wird sichergestellt, dass sein Wille erfüllt wird. Der Stiftungszweck kann nachträglich nicht mehr geändert werden. Die staatliche Stiftungsaufsicht kann ein zweiseitiges Schwert sein: Einerseits wird dadurch ein hohes Maß an Vertrauen und Sicherheit gewährleistet, was sich insbesondere

auf die Spendenbereitschaft und Zustiftungen positiv auswirken kann. Andererseits kann die Arbeit des Stiftungsvorstandes erschwert werden.

Der Stifter kann vorgeben, wie die Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden. Auf diese Weise kann er sowohl seine eigene Altersversorgung als auch die Versorgung seiner Familie regeln. Über das eigentliche Stiftungsvermögen kann aber nicht mehr verfügt werden – dies gehört der Stiftung.

### Treuhandstiftung als Unternehmensträger

Mangels eigener Rechtspersönlichkeit kann die Treuhandstiftung als solche nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen. Daher erscheint sie als dauerhafte Trägerin eines Unternehmens eher ungeeignet. Eine nicht rechtsfähige Treuhandstiftung kann aber zweckmäßig sein, wenn eine Stiftung möglichst schnell und unkompliziert entstehen soll. Da sie nach ihrer Errichtung noch verändert werden kann, eignet sich die Treuhandstiftung daher zunächst als Einstieg und kann später in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden.

Von zentraler Bedeutung ist die Auswahl des Treuhänders, auf den das Stiftungsvermögen zu Eigentum übertragen wird und der es getrennt von seinem eigenen Privat- und Unternehmensvermögen entsprechend den Vorgaben des Stifters mit Sorgfalt verwalten soll. Der Treuhänder sollte also über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und zudem das volle Vertrauen des Stifters genießen.

### Privatnützige Familienstiftung oder gemeinnützige Stiftung?

Für die steuerliche Behandlung ist von entscheidender Bedeutung, ob die Stiftung gemeinnützig oder privatnützig ausgestaltet ist.

Privatnützig ist die Stiftung dann, wenn private Motive im Vordergrund stehen, wie zum Beispiel die Versorgung des Stifters und seiner Angehörigen. Bei einer Familienstiftung kann zum einen ein Unternehmen in die Familienstiftung eingebracht und durch diese selbst betrieben werden. Zum anderen können aber auch die Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften des Familienunternehmens eingebracht werden. Im Rahmen einer Familienstiftung kann der Stifter neben der Versorgung seiner Familie auch deren spätere Einflussnahme regeln, wie etwa über einen Stiftungsbeirat. Eine privatnützige Familienstiftung genießt keine besonderen steuerlichen Vorteile. Mit ihren Einkünften unterliegt sie der Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Die Übertragung des Unternehmens auf die Stiftung unterfällt der Schenkungsteuer. Nach Errichtung der Stiftung unterliegt sie selbst alle 30 Jahre der Erbschaftsteuer.

Eine **gemeinnützige Stiftung** soll die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern, etwa durch die Förderung der Wissenschaft. Die Stiftungseinkünfte dürfen nur für die gemeinnützigen Satzungszwecke verwendet werden. Es ist allerdings steuerlich unschädlich, wenn die gemeinnützige Stiftung maximal ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Die Versorgung der Familienangehörigen kann somit auch im Rahmen einer gemeinnützigen Stiftung sichergestellt werden.

Wird eine Stiftung als gemeinnützig anerkannt, dann fällt keine Erbschaft- und Schenkungsteuer an, wenn ein Unternehmer sein Vermögen zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen auf die Stiftung überträgt. Außerdem sind gemeinnützige Stiftungen von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Grundsteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer werden bestimmte Umsätze umsatzsteuerfrei gestellt und es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Die gemeinnützige Stiftung ist zudem zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt.

Die Errichtung einer Stiftung als juristische Person des Privatrechts kann damit sowohl als Familienstiftung als auch als gemeinnützige Stiftung eine interessante Alternative sein, deren besondere Anforderungen aber eine genaue Prüfung und Bewertung erfordern. ■

Der **Spendenabzug** kommt bei gemeinnützigen Stiftungen nicht nur für laufende Spenden, sondern auch bereits für das vom Stifter im Rahmen der Stiftungsgründung übertragene Vermögen in den Vermögensstock der Stiftung sowie für seine späteren Zustiftungen in Betracht. Voraussetzung ist allerdings, dass dieses Vermögen bei einer späteren Auflösung der Stiftung nicht auf den Stifter zurückübertragen wird. Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden in den Vermögensstock der Stiftung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 verbessert worden. Die Zuwendungen können - über den allgemeinen Spendenabzug von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte hinaus - bei zusammen veranlagten Ehegatten bis in Höhe von maximal zwei Millionen Euro auf insgesamt zehn Jahre verteilt als Sonderausgaben abgezogen werden. Ein Nachweis, dass tatsächlich beide Ehegatten gespendet haben, ist dafür nicht mehr erforderlich.

*Im nächsten Teil der Serie:  
Besondere Gesellschaftsformen*

Alles geregelt?

## SEPA – neue Regeln für Überweisungen und Lastschriften

Überweisungen und Lastschriften gehören zu den selbstverständlichen Dingen des Wirtschaftslebens. Die bisherigen Produkte sind einfach und im Markt etabliert. Auch die Euro-Einführung hat daran nichts geändert. Nun kommt es jedoch zu einer fundamentalen Änderung, die insbesondere Unternehmen und Vereine betrifft. Ab dem 1. Februar 2014 dürfen Banken und Sparkassen grundsätzlich nur noch die europaweit standardisierten SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zur Zahlungsabwicklung annehmen, bisherige Überweisungen und Lastschriften werden danach nicht mehr ausgeführt. Für Unternehmen und Vereine, die nicht SEPA-fähig sind, besteht dann die Gefahr, dass sie ihre Liquidität nicht mehr richtig steuern und ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr wie gewohnt nachkommen können. Deshalb sollten alle Unternehmen und Vereine, die sich mit der SEPA-Umstellung bisher noch nicht ausreichend beschäftigt haben, unverzüglich einen entsprechenden Umsetzungsplan erstellen. Die Kernfrage ist dabei, ob sich die eingesetzten IT-Systeme unproblematisch auf SEPA aktualisieren lassen, sodass spätestens zum 1. Februar 2014 sämtliche Euro-Zahlungsvorgänge per Überweisung und Lastschrift mit dem neuen SEPA-Verfahren abgewickelt werden können.

### SEPA-Zahlungsverfahren

Zur Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs wird das SEPA-Verfahren (Single-Euro-Payments-Area) dafür sorgen, dass der gesamte in Euro ausgewiesene Zahlungsverkehr im Inland und zwischen den europäischen Staaten mit einheitlichen Standards abgewickelt wird. Die nationalen Systeme werden zum 31. Januar 2014 abgeschafft. Während Verbrauchern noch eine Übergangsfrist bis 2016 eingeräumt wird, ist SEPA für alle anderen ab Februar 2014 verbindlich, das heißt, die bisherigen nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen sind im Geschäftsverkehr dann nicht mehr gültig. Sie werden durch die internationale Bankkonto-



nummer IBAN (International Bank Account Number) und die international standardisierte Bankleitzahl BIC (Business Identifier Code) ersetzt.

Am einheitlichen SEPA-Verfahren nehmen die 28 EU-Mitgliedsstaaten, die EWR-Staaten Norwegen, Island und Lichtenstein sowie die Schweiz, Monaco und einige französische Überseegebiete teil. Verbraucher und Unternehmen können innerhalb dieser Länder zukünftig mit einheitlichen Überweisungs- und Lastschrift-

instrumenten bargeldlose Euro-Zahlungen auch über die Ländergrenzen hinweg so einfach und bequem tätigen wie in ihrem Heimatland.

Bisher waren bei einer Überweisung oder Lastschrift



Kontonummern und Bankleitzahl erforderlich, künftig treten IBAN und BIC an diese Stelle. Für die beleglose Dateneinreichung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften muss das technische XML-Format Anwendung finden. Im Verwendungszweck und Namensfeld sind keine Umlaute und kein „ß“ mehr verwendbar. Darüber hinaus wird der Verwendungszweck von bisher 378 Zeichen auf 140 Zeichen gekürzt.

Für SEPA-Überweisungen sind unter anderem folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Betragsobergrenze von 50.000 Euro bei grenzüberschreitenden Zahlungen entfällt.
- Rückgaben von SEPA-Überweisungen erfolgen auch grenzüberschreitend nach einheitlichen Regeln.
- Die anfallenden Entgelte der Kreditinstitute werden von den jeweiligen Kunden direkt getragen.

### SEPA-Lastschrift

Für den Lastschrifteinzug ist ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Lastschrifteinreicher benötigen eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Jedes SEPA-Lastschriftmandat erhält eine eindeutige Mandatsreferenz, die in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer jedes SEPA-Mandat eindeutig identifiziert. SEPA kennt die SEPA-Basislastschrift und die SEPA-Firmenlastschrift.

Die SEPA-Basislastschrift ist vergleichbar mit der heutigen Einzugsermächtigung. Dabei gibt der Schuldner dem Gläubiger eine Erlaubnis, den fälligen Betrag von seinem Konto einzuziehen zu lassen. Die SEPA-Firmenlastschrift ist vergleichbar mit dem heutigen Abbuchungsverfahren. Hier kann der Zahlungspflichtige nach der Abbuchung der Beträge keine Rückbuchung verlangen. Er kann nur vor der Abbuchung Einspruch erheben.

Eines der wichtigsten Merkmale der SEPA-Lastschrift ist die Vorabinformation (Pre-Notification), die spätestens 14 Tage vor dem Einzug des Rechnungsbetrages an den Zahlungspflichtigen erfolgen muss. Diese Vorabinformation wird regelmäßig durch entsprechende Angaben in Verträgen, Rechnungen oder Bescheiden vorgenommen werden, wodurch sich eine gesonderte Benachrichtigung erübrigen kann.

Für die SEPA-Basislastschrift sind unter anderem folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können als SEPA-Basislastschriftmandate genutzt werden. Der Lastschrifteinreicher hat den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug über

den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz zu unterrichten.

- Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen nach der Belastung die Erstattung des Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Lag dem Einzug keine gültige Ermächtigung zugrunde, verlängert sich die Frist für den Rückruf auf 13 Monate.
- Eine SEPA-Basislastschrift verfällt 36 Monate nach dem letzten erfolgten Lastschrifteinzug.

Für die SEPA-Firmenlast-

schrift sind unter anderem folgende Besonderheiten zu beachten:

- Eine Weiternutzung bereits bestehender Abbuchungsaufträge ist nicht möglich.
- Die SEPA-Firmenlastschrift kann nur zwischen Unternehmen genutzt werden.
- Die Einlösung der Lastschrift durch das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen erfolgt nur, wenn der Zahlungspflichtige dem Kreditinstitut die Erteilung des Mandats vor der ersten Belastung bestätigt.
- Die SEPA-Firmenlastschrift erfolgt ausschließlich beleglos. ■



### Hinweise in eigener Sache

Alle Mitglieder, die dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband in der Vergangenheit eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden vor Jahresende schriftlich über die für SEPA notwendigen Bank- und Mandatsdaten informiert. Sie selbst brauchen sich hinsichtlich der Umstellung Ihrer Einzugsermächtigung um nichts zu kümmern – das erledigt alles der Buchführungsverband für Sie.

Wenn Sie von den Vorteilen des sicheren und einfachen SEPA-Basislastschrifteinzugs überzeugt sind, aber bisher als Mitglied noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, finden Sie unter [www.lbv-net.de](http://www.lbv-net.de) ein entsprechendes Auftragsformular, mit dem Sie den Buchführungsverband mit der zukünftigen Durchführung des Lastschrifteinzugs beauftragen können.

Detaillierte Informationen zu SEPA finden Sie im Internet, zum Beispiel unter:

[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

[www.datev.de/sepa](http://www.datev.de/sepa)

[www.sepadeutschland.de](http://www.sepadeutschland.de)

Gerne stellt Ihnen der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ein umfangreiches Merkblatt zur Verfügung, das vom Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater herausgegeben wurde. Sie können dieses kostenlos über [www.lbv-net.de](http://www.lbv-net.de) anfordern. Die Banken und Sparkassen halten ebenfalls umfangreiches Informationsmaterial zu SEPA bereit.

Buchführungsprogramm WIKING

# Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert

Der Erfolg einer Wirtschaftsperiode kann viele Ursachen haben: Zunächst denkt man dabei an den Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehungsweise an Zukäufe von Betriebsmitteln oder andere Betriebsausgaben. Erfolgswirksam sind außerdem Bestandsveränderungen bei den Betriebsmitteln, wie zum Beispiel Diesel, bei den unfertigen Erzeugnissen, wie etwa Feldinventar oder Tiere. Schließlich führen auch Bestandsveränderungen bei den fertigen Er-

zeugnissen, beispielsweise eingelagerte Getreidevorräte, zu einem Erfolgsbeitrag. Diese Bestandsveränderungen sind bei Mehrungen als Ertrag und bei Minderungen als Aufwand der Wirtschaftsperiode zu berücksichtigen, wenn sich die Zahl der Tiere oder die in Dezitonnen, Liter oder Hektar gemessenen Mengen geändert haben. Des Weiteren können Veränderungen der jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise der zum Bilanzstichtag maßgebenden Wertansätze zu

entsprechenden Erträgen oder Aufwendungen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres führen. Natürlich können sich auch beide Bewertungskomponenten gleichzeitig ändern, das heißt die Mengen und die Bewertung.

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelbetriebes werden besonders genau durch Ermittlung der jeweils betriebspezifischen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der eventuell niedrigeren Wertansätze zum Bilanzstichtag abgebildet. Will man den hohen Ermittlungsaufwand für jeden Einzelfall vermeiden, kann man die im Buchführungsprogramm WIKING hinterlegten Standardwerte benutzen, die jährlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Letzteres geschieht, sobald der aktuelle Wert vom Vorjahrswert um mehr als fünf Prozent abweicht. In den nebenstehenden Tabellen finden Sie einige Beispiele für die zu den Bilanzstichtagen 30. April und 30. Juni 2013 aktualisierten Standardwerte. Die Wertveränderungen beim Feldinventar lagen zu den Stichtagen 30. April und 30. Juni 2013 jeweils unter der Fünf-Prozent-Schwelle, sodass aktuell wieder die Werte des Vorjahres zum Einsatz kommen.

Die vollständigen Standardbewertungstabellen für die laufende Abschlussaison finden Sie im Internet unter [www.lbv-net.de](http://www.lbv-net.de) sowie in der nächsten Kurzauswertung. ■

Beispiele für Wirtschaftsgüter mit geänderter Standardbewertung für den betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss zum 30.04.2013 und 30.06.2013

	2013	Änderung zum Vorjahr		2013	Änderung zum Vorjahr
Tiere	€/Tier	€/Tier	Vorräte	€/dt	€/dt
Milchkühe	1.000,00	+50,00	Winterweizen	24,00	+4,00
weibl. Jungvieh 1 – 2 J.	980,00	+50,00	Sommerweizen	24,00	+4,00
männl. Mastrinder 1 – 1,5 J.	740,00	+70,00	Wintergerste	20,00	+2,00
männl. Mastrinder 1,5 – 2 J.	920,00	+90,00	Sommergerste	20,00	+2,00
männl. Mastrinder über 2 J.	1.130,00	+100,00	Hafer	21,00	+3,00
weibl. Mastrinder 1 – 2 J.	590,00	+70,00	Menggetreide	20,00	+2,00
Mastfärsen über 2 J.	860,00	+100,00	Sommermenggetreide	20,00	+2,00
Schlacht- und Mastkühe	750,00	+70,00	Wintermenggetreide	20,00	+2,00
Mutter- und Ammenkühe	730,00	+40,00	Körnermais	20,00	+2,00
Jungzuchtschweine bis 90 kg	95,00	+5,00	CCM	20,00	+2,00
Jungsauen	155,00	+5,00	Triticale	22,00	+4,00
Mastschweine (Lebendgewicht)	95,00	+5,00	Speisekartoffeln	20,00	+10,00

## Das neue Ausbildungsjahr hat begonnen

Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden und Steuerberateranwärter

Mit insgesamt über 150 Auszubildenden ist der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes innerhalb der Steuerberaterbranche einer der größten Ausbilder in Norddeutschland. 69 Schul- und Hochschulabsolventen haben in 2013 ihre Aus- oder Fortbildung begonnen, 59 davon als Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten, zwei zur

Bürokauffrau und acht als Weiterqualifizierung zum Steuerberater/zur Steuerberaterin im Anschluss an ein Studium.

Wie schon im vorangegangenen Jahr begann die Berufsausbildung mit einem einwöchigen Starter Camp, einer zentralen gemeinsamen Einführungsveranstaltung. Neben fachlichen Themen standen die Stärkung der so-

zialen Kompetenzen und insbesondere das gegenseitige Kennenlernen im Mittelpunkt der Seminarwoche.

Land & Wirtschaft wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit und Freude und Erfüllung bei ihrer späteren Berufsausübung. ■



**Auszubildende** (alphabetische Reihenfolge; in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei)

Anna Sophie Allenstein (Tellingstedt), Jasmin Andersen (Tarp), Saskia Ballhausen (Mittelangeln), Zülfiye Bas (Bad Oldesloe), Christoph Bauer (Heikendorf), Rebecca Bensch (Kiel), Ben Birkholz, (Süderbarup), Katarina Bitter (Bremen), Christian Boeck (Kiel), Liesa Borchardt (Reinbek), Julia Brose (Güstrow), Philipp Brost (Grömitz), Lennart Calsen (Meldorf), Alexander Draack (Lübeck), Tessa Eckstein (Bad Segeberg), Laura Fisahn (Stralsund), Sarah Franzmann (Fehmarn), Melina Friedel (Henstedt-Ulzburg), André Pascal Glorius (Mölln), Fabian Gosau (Bad Segeberg), Irina Gracev (Eckernförde), Saskia Hansen-Petersen (Leck), Kathleen Heilborn (Schwerin), Claudia Hermens (Altentreptow), Tugce Incel (Rendsburg), Rebecca Maria Karau (Leck), Peer Thore Ketelsen (Leck), Melissa Korn (Lübeck), Laura Marie Köster (Preetz), Nadine Kröger (Bad Oldesloe), Antonia Lenke (Rostock), Yannik Lohse (Bad Segeberg), Nicklas Look (Marne), Julia Mai (Schleswig), Tina Matern (Demmin), Sandra Michalski (Heide), Sandra Michelus (Malchow), Veronique Mischke (Flensburg), Manja Möller (Grimmen), Michelle Oberschelp (Elmshorn), Lena Papke (Eutin), Julian Raddatz (Barmstedt), Dennis Niklas Radfeld (Kappeln), Gesine Ramm (Bad Segeberg), Elisabeth Regelin (Rostock), Jan Reinitzhuber (Schleswig), Carina Ruhser (Preetz), Melanie Rupp (Perleberg), Katharina Schmidt (Leck), Katharina-Sophie Schmidke (Bad Segeberg), Hendrik Schumacher (Bad Segeberg), Sebastian Schwirz (Flensburg), Nadine Stender (Kiel), Kimberley Madeleine Stöver (Westerland), Finja Stüven (Bad Segeberg), Kerstin Templin (Eckernförde), Richard Tinß (Bad Segeberg), Miriam Voss (Wilster), Sarah Voß (Kropp), Kai Wilhelm (Mittelangeln), Michael Wolf (Leck)

### Zitat

Niemand ist verpflichtet sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften, dass dem Staat darauf hohe Steuern zufließen.

Preußisches Oberverwaltungsgericht 1906

Termine Oktober bis Dezember 2013		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.10.	14.10.
<b>Umsatzsteuer</b>	11.11.	14.11.
	10.12.	13.12.
<b>Lohnsteuer</b>	10.10.	14.10.
Kirchensteuer	11.11.	14.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.11.	18.11.
<b>Grundsteuer</b>	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



### Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 Vorstand: Friedrich Benemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer, Albrecht Wendt  
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat  
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel  
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom  
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.  
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de